



Statuten Verein *Kinderbüro Basel*

Grundsätzliches

Basel
12. Juni 2019

Kinderbüro Basel

Auf der Lyss 20
4051 Basel

Tel.: 061 263 33 55

info@kinderbuero-basel.ch
www.kinderbuero-basel.ch

Postcheck-Konto
40-250884-5

Art. 1 Name und Sitz

Das *Kinderbüro Basel* ist ein Verein nach ZGB 60 ff. und hat seinen Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Das *Kinderbüro Basel* wirkt darauf hin, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für alle Kinder in Basel und Region im Alter bis 12 Jahre zu schaffen. Dazu zielt es darauf ab, sowohl die Kinder selbst an für sie wichtigen Entscheidungen zu beteiligen, als auch die Stellvertretung für Kinder zu übernehmen.

Art. 3 Tätigkeiten

Das *Kinderbüro Basel* richtet sich an Kinder, ihre Bezugspersonen, Behörden sowie Verbände, Vereine und andere Institutionen oder Einzelpersonen, die Kinderanliegen und -interessen berücksichtigen.

Die Tätigkeiten des Kinderbüros umfassen folgende Bereiche:

- Betrieb eines Informations- und Kompetenzzentrums
- Förderung der Partizipation ("mit Kindern")
- Vertretung von Kinderinteressen ("für Kinder")
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Dem Verein können natürliche Personen jeden Alters und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, angehören.

Kinder können sich in einer speziellen Form der Mitgliedschaft beteiligen (Art. 10).

Die Organisation und Struktur dieser Kinder - Mitgliedschaft wird in einem separaten Statut geregelt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte erwerben die Mitgliedschaft durch die Anmeldung mittels Anmeldeformular.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag gilt für ein Kalenderjahr. Für erwachsene Mitglieder und Familien beträgt der jährliche Beitrag Fr. 30.-, für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren Fr. 15.-, für Institutionen Fr. 50.-. Gönnerschaft ab Fr. 100Kinder und Jugendliche sind bis zum Alter von 15 Jahren vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen. Der Vorstand kann ein Mitglied mit vereinschädigendem Verhalten bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren.

Organe

Art. 8 Grundsätzliches

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder treten mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Jedes anwesende volljährige Mitglied verfügt über eine Stimme, jede anwesende Institution über zwei Stimmen. Die Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Begehren eines Drittels des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

- den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kontrollstelle zu genehmigen,
- den Vorstand und die Kontrollstelle zu wählen,
- Mitglieder auszuschliessen,
- die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
- über Statuten und Leitbildrevisionen zu befinden,
- über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse zu entscheiden,
- Anträge, welche bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden, zu behandeln und zu beschliessen.

Art. 10 Kinderbeteiligung

Die dem Verein angehörenden Kinder treffen sich zu regelmässigen Kindersitzungen. Dabei erhalten sie ein Mitbestimmungsrecht bei allen Aufgaben des Kinderbüros.

Die Kinderversammlung hat ein Antragsrecht im Vorstand.

Jedes Kind erhält an den MV eine eigene Stimme.

Art. 11 Verfahren

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Es gilt:

- bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, für weitere Wahlgänge das relative Mehr,
- bei Vereinsauflösung das 3/4 Mehr und
- sonst das relative Mehr.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Alle Vorstandsmitglieder müssen sich jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigen oder wählen lassen.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und für diese weitere Personen beiziehen.

Der Vorstand hat insbesondere:

- alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, zu erledigen,
- die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten,

- die Gesamtentwicklung des Kinderbüros Basel zu begleiten,
- das Personal anzustellen und zu führen,
- die erforderlichen Reglemente zu erlassen sowie
- für den Verein zu handeln und ihn nach aussen zu vertreten.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung (Kalenderjahr) und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

Finanzielles

Art. 14 Mittel

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- die Beiträge aus dem Anteil der Bürgergemeinde am Ertrag der Christoph Merian Stiftung,
- die Jahresbeiträge der Mitglieder,
- allgemeine Zuwendungen und Spenden,
- Erträge aus Veranstaltungen,
- Erträge aus Dienstleistungen und Materialverkauf
- Subventionen, sowie
- die Abonnementsgebühren eigener Publikationen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Vereinsauflösung, ist ein allfälliger Rechnungsüberschuss der Bürgergemeinde bzw. der Christoph Merian Stiftung zurückzuerstatten.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 14. April 2000 durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und am 30. Mai 2001, am 14. Mai 2003, am 17. Mai 2006 und am 11. Juni 2019 revidiert.